

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung Umwelt- und Energierecht**

**Kundmachung
des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren**

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in Verbindung mit §§ 3, 6 und 7 des NÖ Starkstromwegegesetzes wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrages:

Die Netz Niederösterreich GmbH hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2017 den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz für die Ertüchtigung der gesamten 110-kV-Doppelleitung zwischen den Umspannwerken Deutsch Altenburg und Lasseer eingebracht.

2. Beschreibung des Vorhabens:

Im südlichen Weinviertel, vor allem im Bereich des Marchfelds, werden Windenergieanlagen neu errichtet bzw. alte Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere ersetzt.

Um die von den Windenergieanlagen erzeugte elektrische Energie in das 110-kV-Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH aufzunehmen und abtransportieren zu können, ist die Ertüchtigung der gesamten 110-kV-Doppelleitung zwischen den Umspannwerken Deutsch Altenburg und Lasseer beabsichtigt. Die 110-kV-Gittermastdoppelleitung soll auf einer ca. 15,2 km langen Strecke erneuert werden, wobei die Stützpunkte Nr. 34, 36 und 37 bestehen bleiben. In einer 2. Ausbaustufe soll ein Seil mit einer höheren Übertragungsfähigkeit aufgelegt werden.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme:

Der verfahrenseinleitende Antrag und die Projektunterlagen, welche die Einzelheiten des Bauvorhabens darstellen und beschreiben, liegen vom 1. März 2018 bis 13. April 2018 während der Parteienverkehrszeiten bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden Bad Deutsch Altenburg, Petronell-Carnuntum, Engelhartstetten, Lasseersee und Haringsee sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, Haus 16, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, zur Einsichtnahme auf.

4. Parteien und Beteiligte:

Im Verfahren nach dem NÖ Starkstromwegegesetz kommt neben dem Antragsteller sowohl den Eigentümern der vom Leitungsbauvorhaben betroffenen Grundstücke als auch den an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger Parteistellung zu. Betroffene Grundstücke im rechtlichen Sinne sind diejenigen Grundstücke, die von der elektrischen Leitungsanlage selbst oder von deren Schutzbereich berührt werden.

5. Hinweise:

Die Parteien und die sonstigen Beteiligten des Verfahrens können innerhalb der unter Punkt 3. genannten Frist (1. März 2018 bis 13. April 2018) bei der NÖ Landesregierung, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, schriftliche Stellungnahmen zum Vorhaben und Einwendungen gegen das Vorhaben vorbringen (bitte die Aktenzahl RU4-EEA-16948/001-2017 anführen). Personen verlieren gemäß § 44b Abs. 1 AVG ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist – schriftliche Einwendungen bei der Behörde erheben. Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen, d.h. die Frist ist gewahrt, wenn das Schreiben vor Ablauf der Frist zur Beförderung übergeben wurde.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Bewilligungsverfahren ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dr. K e r s c h b a u m